

1401 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz  
1972 geändert wird (Einkommensteuergesetznovelle 1975)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen  
künftig Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufs-  
und Wirtschaftsverbänden insoweit als Betriebsausgaben oder  
Werbungskosten abgesetzt werden können, als sie in angemessener,  
statutenmäßiger Höhe geleistet werden und sich diese Verbände aus-  
schließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der betrieblichen  
und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen. Zuwendungen  
von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenver-  
tretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien  
oder an Organisationen, die einer politischen Partei nahe stehen oder  
die nicht als Interessenvertretung anzusehen sind, unterliegen  
einer ausschließlichen Bundesabgabe in Höhe von 35 v.H. der zuge-  
wendeten Beträge.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig  
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu  
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit  
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz  
1972 geändert wird (Einkommensteuergesetznovelle 1975), wird kein  
Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

Hermine Kubanek  
Berichterstatter

Seidl  
Obmann